

Dezember 2024

NEWSLETTER

01/2024

Die Festtage stehen vor der Tür und ein bewegtes Jahr neigt sich zu Ende. Wohin uns die Turbulenzen führen werden, wird sich zeigen. In der Rede von Justizminister Jans am Tag der Richterinnen und Richter zieht er das Fazit:

«Der Rechtsstaat, das sind wir alle. In keinem Land ist das so wahr wie in der Schweiz.»

Damit nimmt er uns alle in die Pflicht. Berechtigterweise wie ich meine. Der Link zur lesenswerten Rede ist untenstehend zu finden.

Nun wünschen wir Euch allen Frohe Festtage und ein gesundes und erfolgreiches 2025!



<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103254.html>

DEPARTEMENT DES INNERN 27.09.2024

- **Publikationsdatum: 28.10.2024**
- **Entscheiddatum: 27.09.2024**

BUDE 2024 Nr. 081

Fall-Nr.: 23-7233
Instanz: Bau- und Umweltdepartement

Baurecht, Art. 60 Abs. 2 BauG; Art. 99 Abs. 2 PBG. Das bestehende Einfamilienhaus mit Unter-, Erd- und Dachgeschoss in der Wohnzone mit zwei Vollgeschossen soll mit einem etwa gleichgrossen dreigeschossigen Ergänzungsbau erweitert werden, wobei das neue Obergeschoss über die zulässige reglementarische Länge für Dachaufbauten in das bestehende Satteldach eingreift. Damit wird das bestehende Dachgeschoss zum Vollgeschoss. Das Gleiche gilt für das bestehende Unterschoss, weil der für das gesamte Gebäude neu zu bestimmende Niveaupunkt hangabwärts rutscht. Dies führt zu einem Gebäude mit drei Vollgeschossen, womit die zulässige Wohnklasse um ein Vollgeschoss überschritten wird. Gutheissung des Rekurses.

Publizierende Stelle: Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement, St.Gallen

VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION

- **Publikationsdatum: 10.10.2024**
- **Entscheiddatum: 24.09.2024**

Fall-Nr.: IV-2024/91
Rubrik: Verkehr

Zwischenverfügung (verkehrsmedizinische Untersuchung). Der mit der Untersuchung der Fahreignung verbundene Eingriff in die Grundrechtsposition wiegt im Verhältnis zur Verfügung eines vorsorglichen Sicherheitsentzugs weniger schwer. Es rechtfertigt sich daher, den Rechtsschutz gegen Anordnungen gemäss Art. 15d SVG demjenigen gegen den vorsorglichen Sicherheitsentzug anzugleichen und die Abklärungen nach Art. 15d SVG ebenfalls Art. 44 VRP zu unterstellen. Aufgrund des vorsorglichen Charakters der Fahreignungsabklärung sind Rekurse gegen Anordnungen von Fahreignungsabklärungen somit – wie bei der Überprüfung von vorsorglichen Führerausweisentzügen – präsidial zu entscheiden (E. 1). Der Polizeirapport stellt ein zulässiges Beweismittel dar, welchem angesichts seines Charakters als Urkunde ein besonderes Gewicht zukommt (E. 2b) (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 24. September 2024, IV-2024/91).

VERSICHERUNGSGERICHT

- **Publikationsdatum: 08.07.2024**
- **Entscheiddatum: 18.06.2024**

Fall-Nr.: EL 2023/49
Rubrik: EL - Ergänzungsleistungen

Art. 9a ELG. Vermögensschwelle. Art. 11a Abs. 2 ELG. Anrechnung eines hypothetischen Vermögens. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Verzicht auf Vermögen im Rahmen einer Erbteilung. Die EL-Ansprecherin hat den Kaufpreis für das in der Erbmasse befindliche Grundstück aufgrund einer Auflage im Testament alleine festlegen können. Indem sie den Kaufpreis unter dem Marktwert angesetzt und das Grundstück nach dem Erwerb ihrem Sohn zum selben Preis weiterverkauft hat, hat sie auf Vermögen verzichtet. Das EL-rechtlich einzig sinnvolle Verhalten der EL-Ansprecherin hätte darin bestanden, die Liegenschaft zum Marktwert entweder an eine Nichte oder an einen Neffen (testamentarisch eingeräumtes Vorkaufsrecht) oder aber an einen Dritten zu verkaufen. Um die Höhe des anrechenbaren hypothetischen Vermögens ermitteln zu können, muss daher der Marktwert der Liegenschaft im Zeitpunkt der Erbteilung feststehen. Rückweisung der Sache an die EL-Durchführungsstelle zur weiteren Abklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Juni 2024, EL 2023/49).

- **Publikationsdatum: 30.10.2024**
- **Entscheiddatum: 26.09.2024**

Fall-Nr.: KV-Z 2023/2
Rubrik: KV - Krankenversicherung

Art. 153, 157 und 247 ZPO, Art. 8 ZGB. Misslingt der Beweis des Eintritts einer Arbeitsunfähigkeit während des in Frage stehenden Arbeitsverhältnisses trotz sozialer Untersuchungsmaxime, so hat die versicherte Person die Folgen dieser Beweislosigkeit zu tragen und ein Anspruch auf Krankentaggeld ist zu verneinen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. September 2024, KV-Z 2023/2).

© www.gerichte.sg.ch

VERWALTUNGSGERICHT

- **Publikationsdatum: 14.08.2024**
- **Entscheiddatum: 13.06.2024**

Fall-Nr.: B 2023/261
Rubrik: Verwaltungsgericht

Bau- und Umweltrecht. Art. 159 Abs. 1 lit. d PBG. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Die öffentlichen Interessen am Schutz des Ortsbilds von nationaler Bedeutung, an der rechtsgleichen Durchsetzung des Baurechts und an der Beachtung der Rechtskraft von bereits ergangenen Bauabschlägen überwiegen das private Interesse des Beschwerdeführers am Erhalt der von ihm bewusst formell und materiell gesetzwidrig erstellten Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie. Zudem erweist sich die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auch als verhältnismässig (Verwaltungsgericht, B 2023/261).

© www.gerichte.sg.ch

VERWALTUNGSGERICHT

- **Publikationsdatum: 02.07.2024**
- **Entscheiddatum: 30.05.2024**

Fall-Nr.: B 2024/22
Rubrik: Verwaltungsgericht

Führerausweisentzug/Warnungsentzug (Auslandtat). Art. 16cbis SVG sowie Art. 16b und 16c SVG (SR 741.01). Der Beschwerdeführer überschritt im Jahr 2020 innerorts in Österreich die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 57 km/h. Streitig war, welche administrativrechtlichen Folgen die in Österreich begangene Tat in der Schweiz hat. Das Verwaltungsgericht bestätigte hinsichtlich der streitigen Bemessung der Dauer des Führerausweisentzugs die Anwendbarkeit des Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG in der seit 1. Oktober 2023 geltenden Fassung (als "milderes Recht") sowie die Feststellung der Vorinstanz, wonach es sich aufgrund der in Österreich ausgesprochenen Geldstrafe rechtfertige, die Mindestentzugsdauer – im Sinn von Art. 16c Abs. 2 lit. abis Satz 2 SVG – um zwölf Monate zu reduzieren. Das Gericht hielt im Weiteren fest, eine Geldstrafe von Euro 555 in Verbindung mit dem zweiwöchigen Fahrverbot für Österreich überschreite das Mass einer "Strafe von weniger als einem Jahr" im Sinn von Art. 16c Abs. 2 lit. abis Satz 2 SVG nicht. Das zweiwöchige Lenkverbot in Österreich habe den Beschwerdeführer nicht in erheblicher Weise "getroffen". Im Weiteren trage der angefochtene Entscheid einer allenfalls verminderten Eignung der Übertretung, gefährliche Verhältnisse zu schaffen, im Ergebnis bereits mit der Reduktion der Mindestentzugsdauer um 12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. abis Satz 2 SVG) zureichend Rechnung. Dies gelte auch für das weitere Vorbringen, wonach eine Koordination des Schweizer Warnungsentzugs mit dem (bereits vollzogenen) zweiwöchigen Fahrverbot zeitlich nicht mehr möglich gewesen sei. Sodann sei ein Grund, die nach Darlegung des Beschwerdeführers zu späte Ausstellung des definitiven Führerausweises bei der Bemessung der Ausweisentzugsdauer anzurechnen, nicht erkennbar, zumal der Beschwerdeführer zwischenzeitlich mit dem Ausweis auf Probe uneingeschränkt fahrberechtigt gewesen sei. Sein Leumund habe sodann als zureichend berücksichtigt zu gelten. Die "klaglose Bewährung" im Strassenverkehr seit dem streitigen Vorfall dürfe als selbstverständlich vorausgesetzt und verlangt werden; sie sei – gleich wie die geltend gemachte lange Verfahrensdauer, die im Übrigen zu wesentlichen Teilen auf das vom Beschwerdeführer angestrebte Bundesgerichtsverfahren zurückzuführen sei – nicht geeignet, zu einer weiteren Verminderung der Ausweisentzugsdauer zu führen. Der angefochtene Entscheid lasse sich dementsprechend nicht beanstanden. (Verwaltungsgericht B 2024/22)

© www.gerichte.sg.ch

KANTONGERICHT

- **Publikationsdatum: 18.10.2024**
- **Entscheiddatum: 02.07.2024**

Fall-Nr.: BO.2023.32+33-K1
Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 470 f., Art. 474, Art. 522 ff. und Art. 617 ZGB: Bei der Herabsetzungen von Vermächtnissen ist die Erbmasse – und damit indirekt auch die in ihrem Pflichtteilverletzte Erbin – an einer allfälligen Wertsteigerung der vermachten Liegenschaften zwischen Todes- und Teilungstag zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen dem herabgesetzten und dem nicht herabgesetzten Teil der Vermächtnisse (E. III/4/f). Berücksichtigung der latenten Grundstückgewinnsteuer (E. III/5/f). (Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 2. Juli 2024, BO.2023.32+33-K1).

- **Publikationsdatum: 02.07.2024**
- **Entscheiddatum: 15.05.2024**

Fall Nr.: KES.2024.15-EZE2
Rubrik: Zivilkammer

Art. 25 Abs. 2 VRP: Den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist es freigestellt, auf welche Art sie ihre Verfügungen versenden. Insbesondere dürfen sie sich auch der Versandart A-Post Plus bedienen (Art. 138 Abs. 1 ZPO ist nicht anwendbar; E. III/3). Bei einer Zustellung mittels A-Post Plus gilt die Zustellung der Sendung ins Postfach als fristauslösender Moment, selbst wenn diese, wie vorliegend, an einem Samstag erfolgte. Die Beschwerde erfolgte deshalb verspätet, weshalb die VRK zu Recht nicht auf diese eintrat (E. III/5). (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 15. Mai 2024, KES.2024.15-EZE2).

-
- **Publikationsdatum: 03.07.2024**
 - **Entscheiddatum: 02.05.2024**

Fall-Nr.: BO.2023.5-K3
Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 336c Abs. 1 lit. b und Abs. 2 OR: Dauer der Sperrfrist und Gültigkeit einer Kündigung, wenn eine Verhinderung an der Arbeitsleistung bis in ein Dienstjahr andauert, das eine längere Sperrfrist vorsieht als das vorhergehende (E. III. 1). Art. 324a OR: Beweiswert und Anforderungen an ärztliche Zeugnisse und Berichte sowie Würdigung der konkreten Umstände (E. III. 2). Art. 324a Abs. 4 OR: Passivlegitimation der Arbeitgeberin für Lohnfortzahlung bei Versicherungslösungen (E. III. 4). Art. 329 ff. OR: Einfluss von Auslandsaufenthalt auf Ferienanspruch eines gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmers (E. III. 5). Art. 85 Abs. 2 ZPO: Voraussetzungen für eine unbezifferte Forderungsklage (E. III. 6.b). Auslegung und Auswirkung einer "speziellen Vereinbarung" betreffend BVG-Sparbeiträge mit unmöglichem Inhalt (E. III. 6.c + d). Art. 321c OR: Beweislast für geleistete Überstunden und Beweiskraft einer elektronischen Agenda (E. III. 7). (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, BO.2023.5-K3).

-
- **Publikationsdatum: 18.12.2024**
 - **Entscheiddatum: 16.07.2024**

Fall-Nr.: FS.2023.20-EZE2
Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 179 Abs. 1 ZGB, Art. 298d Abs. 1 ZGB: Das Scheidungsgericht kann im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen einen Eheschutzentscheid abändern, wenn sich die Verhältnisse wesentlich und dauernd verändert haben, was vorliegend der Fall ist (E. III/1). Die Voraussetzungen für eine alternierende Obhut sind nicht erfüllt, insbesondere aufgrund der mangelhaften Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern, des Wunschs der sechzehnjährigen Tochter, beim Vater wohnen zu wollen, sowie der besseren Möglichkeit des Vaters, den zwölfjährigen Sohn in schulischer Hinsicht zu unterstützen (E. III/2). Berechnung des Kinder- und Ehegattenunterhalts (E. III/6-18). (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 16. Juli 2024, FS.2023.20-EZE2 / FS.2023.21-EZE2).

KANTONSGERICHT

- **Publikationsdatum:** 24.09.2024
- **Entscheiddatum:** 24.06.2024

Fall-Nr.: KES.2023.16-K2
Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB: Eine mit Realitätsverweigerung gepaarte ausufernde Vermögensverschleuderung kann einen ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustand begründen (E. III/4). (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 24. Juni 2024, KES.2023.16-K2).

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID DES BUNDESGERICHTES

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 1. Februar 2024 ([8C_333/2023](#))

Pflicht zum Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben und Anspruch auf Sozialhilfeleistungen

Das Bundesgericht äussert sich in einem aktuellen Entscheid zum Verhältnis der Pflicht zum Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben der beruflichen Vorsorge und dem Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Sozialhilfebeziehende können demnach nicht verpflichtet werden, sich Freizügigkeitsguthaben mit 60 Jahren vorzeitig auszahlen zu lassen, wenn dieses beim Erreichen der Altersgrenze von 63 Jahren zum Vorbezug der AHV-Rente bereits aufgebraucht wäre. Die Höhe des Mittelverbrauchs misst sich dabei an der Bedarfsberechnung für Ergänzungsleistungen.

Ein heute 64 Jahre alter Mann bezog ab 2013 Leistungen der Sozialhilfe. Die Sozialhilfebehörde seiner Wohngemeinde stellte die Sozialhilfeleistungen 2022 ein und forderte 78'000 Franken zurück. Sie begründete dies damit, dass der Betroffene ihr gegenüber sein Freizügigkeitskonto verschwiegen habe. Dieses Guthaben hätte er mit 60 Jahren per April 2019 beziehen können; in diesem Fall wäre er nicht mehr von Sozialhilfe abhängig gewesen. Der Regierungsrat und anschliessend das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft bestätigten den Entscheid.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Betroffenen gut. Vorliegend geht es um die Frage, ob der Beschwerdeführer zu Unrecht Leistungen der Sozialhilfe bezogen hat, weil er verpflichtet gewesen wäre, sein Freizügigkeitskapital im frühestmöglichen Zeitpunkt (per April 2019, fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters) zu beziehen. Die Sozialhilfe wird vom Subsidiaritätsprinzip beherrscht; Unterstützungen werden demnach

nur gewährt, soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) geht der Schutz der Mittel aus der beruflichen Vorsorge (Vorsorgeschutz) dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich bis zum Bezug einer AHV-Rente vor. Zwar kann eine Pflicht zum Bezug von Vorsorgeguthaben mit 60 Jahren nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Es wäre jedoch mit dem vorsorgerechtlichen Zweck dieser Mittel nicht vereinbar, wenn das ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt des AHV-Bezugs bereits vollständig aufgebraucht wäre. Eine Verpflichtung zum vorzeitigen Bezug von Freizügigkeitsguthaben muss deshalb zumindest dann als unverhältnismässig gelten, wenn ein neuerlicher Rückfall in die Sozialhilfe droht, bevor das Alter von 63 Jahren für einen Vorbezug der AHV-Rente erreicht ist. Beim mutmasslichen Verbrauch des Freizügigkeitskapitals ist vom Bedarf gemäss der Berechnung für Ergänzungsleistungen auszugehen, der höher liegt als der sozialhilferechtliche Bedarf. Im konkreten Fall ergibt sich, dass das Freizügigkeitsguthaben des Betroffenen von rund 100'000 Franken (nach Steuern) bei einem Bezug mit 60 Jahren und jährlichen Ausgaben von rund 40'000 Franken nicht bis zum Vorbezug der AHV-Rente mit 63 Jahren gereicht hätte. Die Sozialhilfebehörde wäre damit nicht berechtigt gewesen, den Betroffenen zum Vorbezug seines Freizügigkeitsguthabens zu verpflichten. Er hat deshalb die Sozialhilfeleistungen ab 2019 rechtmässig bezogen. Für eine Rückforderung bleibt kein Raum.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 5. März 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 8C_333/2023* eingeben.

NEUERSCHEINUNG



Autor: Maier Philipp

Güterrechtliche Auseinandersetzung in der Praxis

Auflösung des ordentlichen Güterstandes bei Scheidung – mit Fallbeispielen

DIKE Verlag 2024

Preis ca. 148.00

Neuerscheinung

Güterrechtliche Auseinandersetzung in der Praxis

Das Ehegüterrecht weist zahlreiche materiell- und formellrechtliche Besonderheiten auf, die es beim anwaltlichen Beraten und Prozessieren in Scheidungsverfahren zu beachten gilt. Um Interessierten den Zugang zu erleichtern, wird in diesem Handbuch eine praxisnahe und leicht verständliche Vorgehensweise für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Scheidungsprozess vorgestellt. Dabei liegt ein Fokus auf Immobilien und Unternehmen sowie deren Bewertung. Daneben zeigt das Handbuch den für das Güterrecht spezifischen Umgang mit der Behauptungs- und Substanziierungslast, mit den Beweisregeln sowie mit der Bezifferung von Ansprüchen auf. Ausführlich erläutert werden zudem die prozessualen Instrumente zur Informationsbeschaffung. Das mit zahlreichen Fallbeispielen aus der bundesgerichtlichen und kantonalen Rechtsprechung versehene Handbuch richtet sich primär an Praktikerinnen und Praktiker aus Justiz und Anwaltschaft.



So erreichen Sie uns

St. Galler Rechtsagentenverband

9000 St.Gallen

info@sgrv.ch

www.sgrv.ch

Impressum

St. Galler Rechtsagentenverband

Redaktion: Ursula Nobs

Dezember 2024